

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Langenlehsten

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenlehsten vom 14. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die am 01.01.2012 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Langenlehsten vom 05.11.2011 wird rückwirkend zum 01.01.2019 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Langenlehsten vom 05.11.2011.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langenlehsten, den 14.12.2021 (LS)

(Bürgermeister/-in)